Satzung

der Stadt Drensteinfurt
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.33 „Nördlich der Schützenstraße“
gem. § 13 Baugesetzbuch

vom 20. Oktober 1997

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.10.1997 aufgrund des § 13 BauGB vom 08.12.1986 (BGBL.I.S.2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBL. I.S. 198) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW. S. 124) wird folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.33 „Nördlich der Schützenstraße“ beschlossen:

1. Die unter die Nr. 4.1 der textlichen Festsetzungen aufgenommene Regelung:

   „Hauseingänge, Toiletten, Garderoben und Küchen sind in Richtung der Schützenstraße auszurichten“

   wird aufgehoben und durch die Fassung

   „Hauseingänge, Toiletten, Garderoben und Küchen sind in Richtung der neuen Erschließungsstraße auszurichten“

   ersetzt.

2. Die Änderung gilt für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.33 „Nördlich der Schützenstraße“.

3. Der Bereich ist in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan, der Anlage dieser Satzung ist, kenntlich gemacht.

Offenlegung:
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.33 „nördlich der Schützenstraße“ liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 1. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung

des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.33 „Nördlich der Schützenstraße", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.33 „nördlich der Schützenstraße" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 20. Oktober 1997

Albert Leifert
Bürgermeister

133_1.sat

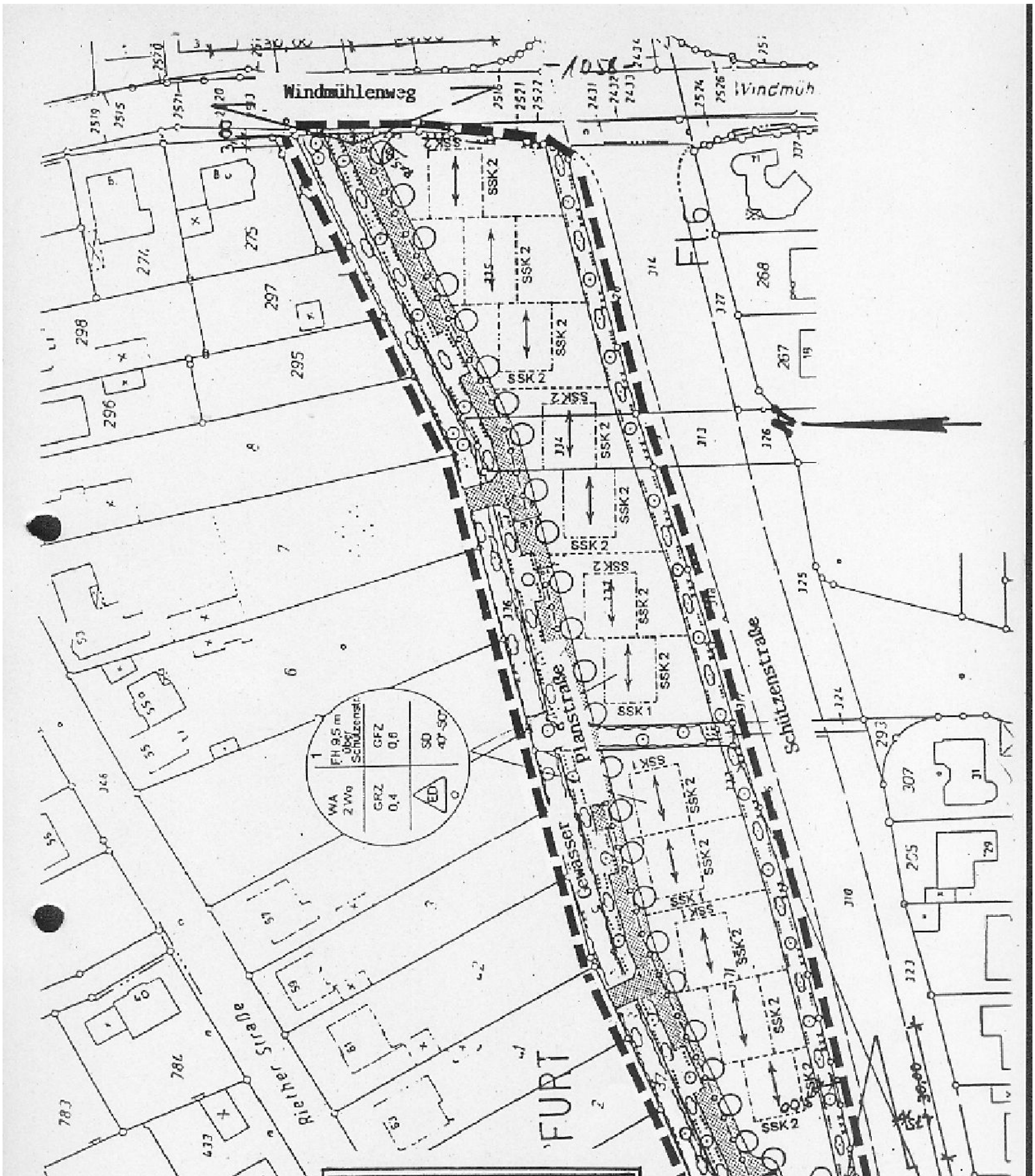

Stadt Drensteinfurt
Der Stadtdirektor

Übersichtsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 1.33 "Nördlich der Schützenstr der Stadt Drensteinfurt vom 30. Okt. 1997

------ Grenze des Änderungsbereiches